

Magdeburg, Halle und Erfurt die genannten Ordnungen entsprechend den vom X. Parteitag gestellten neuen, höheren Aufgaben präzisiert und in neuer Fassung von den Stadtverordnetenversammlungen beschlossen worden. Darin sind den St. und ihren Organen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf weiteren Gebieten übertragen worden, und zwar alle diejenigen, die in den Stadtbezirken mit höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit erfüllt werden können. Die Regelungen sind in den einzelnen Städten unterschiedlich, abhängig von den jeweiligen spezifischen Bedingungen (Anzahl, Größe und Struktur der Stadtbezirke).

Generelle Ausgangspunkte der Arbeit der St. und ihrer Organe sind die von den Stadtverordnetenversammlungen stadteinheitlich zu treffenden grundsätzlichen Entscheidungen. Schrittweise wurden bzw. werden den Räten der Stadtbezirke unter den genannten Gesichtspunkten auch weitere Betriebe und Einrichtungen unterstellt und PGH zugeordnet. Die Staatsorgane der Stadt haben die St. und ihre Organe bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen und anzuleiten. Im Rahmen der territorialen Rationalisierung werden viele Rationalisierungsvorhaben in den Stadtbezirken auf der Grundlage der Stadtbezirkskonzeptionen realisiert. Hier besteht die Aufgabenabgrenzung zwischen Stadt- und Stadtbezirken darin, daß die St. und ihre Organe diejenigen Vorhaben initiieren, planen, ihre Durchführung leiten und kontrollieren, die im Stadtbezirk mit hoher Effektivität zu realisieren sind. Größere Vorhaben bedürfen der Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt und den Generaldirektoren der Kombinate.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit aller Staatsorgane der Stadt ist die politische Massenarbeit in den Wahlkreisen bzw. Wohngebieten der Stadtbezirke, in den Betrieben und Einrichtungen (—> staatliche Öffentlichkeitsarbeit; Familiengespräche). Dort wirken sowohl die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt als auch die des jeweiligen Stadtbezirks auf der Grundlage übereinstimmender, abgestimmter Pläne. Sie informieren die Bürger über die Entwicklung der Stadt und des betreffenden Stadtbezirkes bzw.

Wohngebietes, erläutern Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der St. und entwickeln die Initiative der Bürger zur Mitwirkung an deren Erfüllung (—> „Mach mit!“ -Wettbewerb).

E. Schuster, Massenwirksam arbeiten-jeden Bürger erreichen, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); F. Stempel, Mach-mit-Wettbewerb, vorbereiten, organisieren, planen, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); Zur Arbeit mit Stadtordnungen/Ortsatzungen, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Stadtinspektion - Organ des Rates (in größeren Städten), das Aufgaben zur Verwirklichung sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnung (—> Stadt- und Gemeindeordnung) wahrnimmt.

Diese Aufgaben erfüllt die St. in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den zuständigen Organen der DVP, den Hygieneinspektionen, den für Grünanlagen, Gebäudewirtschaft und Straßenwesen zuständigen Betrieben bzw. Einrichtungen sowie mit Verkehrsbetrieben. Sie leistet eine breite Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Stadtordnung.

Die Mitarbeiter der St. haben das Recht zu kontrollieren, ob die zur Durchsetzung der Stadtordnung eingeleiteten Maßnahmen verwirklicht werden. Sie sind berechtigt, Einschätzungen, Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Stadt einzuholen bzw. zu verlangen.

Die St. stützt sich in ihrer Arbeit auf ehrenamtlich tätige Ordnungshelfer (ehrenamtliche Stadtinspektoren) in den Wohnbezirken. Diese kontrollieren die Einhaltung der Stadtordnung in ihrem Verantwortungsbereich, führen Aussprachen mit Verursachern von Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Plätze, Grünanlagen usw., und sie können unter Verwendung von Vordrucken auch schriftliche Ermahnungen erteilen. Sie informieren über Verstöße gegen die Stadtordnung und kontrollieren die Realisierung der daraufhin von den zuständigen staatlichen Organen festgelegten Maßnahmen.